

Offizielle Mitteilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **2 (1886)**

Heft 26

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sicht einer Feile, welche auf beiden Seiten Arbeitsflächen hat. Fig. 16 ist der Querschnitt einer Feile, deren Blätter auf allen vier Seiten geriffelt sind; in Fig. 17 und 18 endlich sind Querschnitte eingeknickter und hohlgebogener Blätter dargestellt, welche zwar brauchbar, aber doch weniger empfehlenswerth sind als gerade.

Beim Gebrauch werden die Patentfeilen ganz wie die gewöhnlichen behandelt, doch ist ein Aufdrücken durchaus nicht nöthig. Die Leistungsfähigkeit und Dauer ist ungewöhnlich groß.

Da die Patentfeilen nach dem Stumpfwerden nicht aufgehauen, also auch nicht ausgeglüht, sondern scharf geschliffen werden, so behalten sie eine sich immer gleichbleibende Härte; Länge und Breite der Schnittflächen bleiben bis zur letzten Abnutzung unverändert. Endlich verschmieren sich die Feilen nicht annähernd so wie gewöhnliche, können daher viel leichter gereinigt werden.

Die Patentfeilen werden vorläufig nur in drei Größen, 29—32 mm hoch, 32—39 mm breit und 345—395 mm in den Schnittflächen lang, angefertigt und jede Größe in 3—4 verschiedenen Nisselungen. Nisselung 1 entspricht dem Hieb von groben Armfeilen, Nisselung 4 dem von Bastardfeilen; die Nummern 2 und 3 sind Abstufungen zwischen beiden.

Wir fügen nur noch bei, daß die Patente für die Fabrication dieser Feile in den außerdeutschen Ländern noch käuflich sind und Reflektanten sich an Herrn S. L. Müller, Dresden, Nordstraße 21 und 22, zu wenden haben.

Offizielle Mittheilungen aus dem Schweiz. Gewerbeverein.

Kreis Schreiben Nr. 62 an die Sektionsvorstände und Berichterstatter

in Sachen der Handelsverträge betr. Erhöhung von Zollansätzen und Verfahren bei der Verzollung.

P. P.

Der Schweizer. Gewerbeverein hat dieses Jahr zwei Erhebungen in der wichtigen Frage unserer Handels- und Zollverhältnisse veranstaltet; die eine durch Kreis schreiben vom 22. Januar, betr. die Kündigung des deutsch-schweiz. Handelsvertrages, die andere durch Kreis schreiben vom 30. März, betr. den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn.

Durch Beantwortung der bezüglichen Fragebogen haben Sie Ihr Interesse an dieser Frage bekundet und unsere Bestrebungen, ein richtiges Bild namentlich der Verhältnisse des Kleingewerbes zu erhalten und den Bundesbehörden die Wünsche und Forderungen des schweizer. Gewerbebestandes auseinander setzen zu können, durch Ihre geschätzte Mitwirkung wesentlich unterstützt.

Wir halten es nun für unsere Pflicht, Ihnen einstweilen kurz mitzuthellen, welche Verwerthung das gesammelte Material bis jetzt gefunden hat.

In Sachen des deutsch-schweizer. Handelsvertrages wurde der Inhalt der 286 ausgefüllt zurückgelangten Fragebogen nach den Berufsclassen der Berichterstatter geordnet. Die mitgetheilten Thatsachen und Begehren wurden zusammengestellt und in einem einläßlichen, mehr als 100 Foliosseiten umfassenden Bericht dem schweizer. Handelsdepartement am 29. Mai übermittelt.

Den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn betr., gingen die Fragebogen nur langsam und in geringer Zahl ein. Nach Zusammenstellung des Materials wird der bezügliche Bericht demnächst an das Handelsdepartement erstattet werden. Es zeigte sich hier augenscheinlich, daß der Verkehr unserer Gewerbetreibenden mit Oesterreich-Ungarn im Vergleich zu demjenigen mit Deutschland unbedeutend ist und somit auch die Interessen für den bezüglichen Vertrag geringer sind.

Wir glauben, daß eine gründliche Prüfung und die möglichste Berücksichtigung dieser Berichte von Seite der h. Bundesbehörden nicht ausbleiben wird.

Die Delegirtenversammlung des schweizer. Gewerbevereins vom 6. Juni faßte, gestützt auf ein Referat, welches das Re-

sultat der Erhebungen betreffend den deutsch-schweizer. Handelsvertrag verwerthete, folgenden Beschluß:

I. Der Centralvorstand wird eingeladen, an den hohen Bundesrath das Gesuch zu richten, es möchte derselbe

- 1) mit Beförderung der Bundesversammlung einen Zusatzartikel zum Zollgesetz vorlegen, durch welchen er ermächtigt würde, gegenüber Staaten, die mit uns keinen annehmbaren Tarifvertrag eingehen wollen, die Zollansätze unseres Generaltarifes bis auf das Vier- oder Fünffache zu erhöhen;
- 2) eine Untersuchung darüber anstellen, für welche Einfuhrartikel ein höherer Zollansatz Platz greifen könnte, sei es a. behufs Verwendung als Kampfsätze, oder b. behufs Hebung der nationalen Arbeit.

II. Der hohe Bundesrath ist ferner zu ersuchen, darauf hinarbeiten zu wollen, daß die Geschäftsführung der eidgen. Zollverwaltung in mehr sachmännischer Weise gestaltet werde.

III. Der Vorstand hat später der Delegirtenversammlung Bericht über den Erfolg seiner Gesuche zu übermitteln.

Dieser Beschluß wurde am 7. Juni dem hohen Bundesrath in motivirter Eingabe kund gegeben, worauf unterm 18./21. Juni das schweizerische Zolldepartement, welchem die Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden war, eine Zuschrift folgenden Inhalts an uns richtete:

„Dem Zolldepartement ist eine von Ihnen unterm 7. ds. an den Bundesrath gerichtete Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden.“

„Was die darin enthaltenen Postulate I 1 und 2, nämlich Erhöhung der Zollansätze des schweizer. Generalzolltarifs und Erhöhung derjenigen Einfuhrzollansätze betrifft, welche sich als Kampfsätze oder behufs Hebung der nationalen Arbeit verwenden lassen, erlaubt sich das Zolldepartement, Sie um Ihre eingehenden sachmännisch begründeten Vorschläge in Betreff derjenigen Erzeugnisse anzugehen, welche Sie bei Aufstellung Ihrer Postulate allfällig in's Auge gefaßt haben.“

„Anbelangend das Postulat II, so wird das Zolldepartement ebenfalls, behufs bezüglicher Untersuchung, gerne von Ihnen vernehmen, welche speziellen Vorkommnisse es sind, die nach Ihrer Eingabe zu vielen Klagen über „ungenügende“ Waarenkenntniß (des Zollpersonals) und daraus folgende irrationelle Tarification der Artikel Anlaß geben.“

Wir haben nun vorläufig dem schweizerischen Zolldepartement, gestützt auf die Resultate der beiden genannten Erhebungen, einen Bericht zugehen lassen, in welchem die Ansichten und Wünsche einer großen Zahl Handwerker und Gewerbetreibenden bezüglich Erhöhung des Eingangszolles auf ihren Artikeln und zugleich einige Angaben betreffend Uebelstände in der Verzollung enthalten sind.

Es beklagen sich u. A. die Geschäftsleute über die ungleiche Verzollung derselben Artikel auf den verschiedenen Zollstationen; über die Geneigtheit gewisser Zollangestellter, Bußen zu verhängen, welche zum Theil ihnen zukommen (was als einer objektiven Behandlung allfälliger Verstöße oder Irrthümer bei der Verzollung nicht förderlich erachtet wird); über öftere zollfreie Behandlung von Poststücken an Private, wodurch der Schmuggel befördert werde. Es ist, wie es scheint, auch vorgekommen, daß den wegen unrichtiger Deklaration der Waare gebüßten Empfänger ein Theil des Bußbetrages erlassen wurde, wenn sie sofort freiwillig auf jede weitere Reklamation Verzicht leisteten.

Solche und ähnliche Fälle mögen vorkommen und es liegt gewiß im allgemeinen Interesse, wenn das Material gesammelt und den Oberbehörden mit dem Verlangen um Abhülfe zu gestellt wird. Sollten Ihnen oder Ihren Bekannten zu Reklamationen berechtigende Thatsachen bekannt sein, für welche Ihnen eventuell die nöthigen Beweismittel zur Verfügung stünden, so ersuchen wir freundlichst um genaue und ausführliche Mittheilung.

Die Begründung der Erhöhung von Eingangszöllen hat sich auf eine Darstellung der Vortheile zu stützen, welche der ausländische Produzent in jedem einzelnen Falle dem inländischen gegenüber genießt. Es werden dies im Allgemeinen folgende sein: Billigeres Rohmaterial, billigere Arbeitslöhne, günstigere

Frachtverhältnisse und relativ geringere Ausgaben für den Geschäftsbetrieb, weil die Einrichtungen für ein großes Absatzgebiet getroffen werden können.

Um Ihnen diese Arbeit zu erleichtern, sind nachstehend drei Beispiele aufgeführt, in welchen die Nothwendigkeit einer Zollerhöhung nachzuweisen versucht wird. Wir müssen Sie dringend bitten, Sie möchten in ähnlicher Weise verfahren, wenn Sie die Erhöhung einzelner Zollansätze zu befürworten sich veranlaßt sehen.

Was wir demnach von Ihnen wünschen, wäre die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Haben Sie spezielle Wünsche geltend zu machen in Bezug auf die Unterstellung einzelner Artikel unter die Positionen des schweizerischen Zolltarifs?
2. Auf welchen Einfuhrartikeln sollte nach Ihrer Ansicht eine Zollerhöhung behufs Förderung der einheimischen Produktion eintreten? Wie begründen Sie einen solchen Erhöhungsvorschlag? (Vergl. nachstehende Beispiele).
3. Haben Sie Wünsche oder Vorschläge betr. das Verfahren bei der Verzollung, den Verkehr mit den Zollbehörden, die Organisation oder Wirksamkeit der Zollverwaltung, die fachmännische Ausbildung des Zollpersonals zc. zu äußern?

waltung, die fachmännische Ausbildung des Zollpersonals zc. zu äußern?

4. Sind Ihnen spezielle Vorfälle bekannt, in welchen bei der Verzollung Waaren unrichtig taxirt oder in eine unrichtige Zollposition eingereiht worden sind?

Wir stehen vor der Revision mehrerer für unsern Handel und unser Gewerbe sehr wichtiger Handelsverträge. Gewiß ist deshalb der Zeitpunkt, seine Ansichten zu Handen der maßgebenden Behörden geltend zu machen, ein günstiger. Wir leben der Hoffnung, daß der Werth solcher Erhebungen für die Interessen des schweizerischen Gewerbestandes von Ihnen gewürdigt werden möge und zählen auf Ihre schätzenswerthe Mitwirkung. Wir betonen ausdrücklich, daß bei Verwerthung des uns zukommenden Materials volle Diskretion gewahrt wird.

Die Antworten erbitten wir direkt oder durch Vermittlung eines Sektionsvorstandes bis spätestens 31. Okt. 1886 an das Sekretariat des schweizerischen Gewerbevereins in Zürich.

Mit freundschaftlichem Gruß

Im Namen des leitenden Ausschusses,
Der Präsident: Dr. J. Stöfel.
Der Sekr.: Werner Krebs.

1. Beispiel.

Begründung eines höhern Zollansatzes auf Artikeln der Eisenwarenbranche. (Position Nr. 130 des Zolltarifs.)

Schweizer Fabrikat.	Ankauf im		Fracht und Zoll	Total	Deutsches Fabrikat.	Fr. Cts.
	Inland	Ausland				
Roh Eisen per q.	Fr. Cts. —	Fr. Cts. 12. 30	Fr. Cts. 4. 60	Fr. Cts. 16. 90	Ankauf d. fertigen Waare in Westphalen	75. —
Brennmaterial "	—	2. 25	4. 75	7. —	Fracht und Zoll	12. —
Arbeitslöhne				49. —	Verkaufssteuern	3. —
Allgemeine Unkosten				32. —	Differenz zu Ungunsten des Schweizer Fabrikates	14. 90
				104. 90		104. 90

Diese Differenz von Fr. 14. 90 wird durch die höhern Ankaufspreise des Roh- und Brennmaterials, die höhern Arbeitslöhne und die infolge kleinern Absatzgebietes vermehrten allgemeinen Unkosten (Werkstatteinrichtungen zc.) erzeugt und muß durch Erhöhung des Einfuhrzolles auf fertige Waaren ausgeglichen werden, wenn dieses Gewerbe lebensfähig erhalten werden soll.

2. Beispiel.

Begründung eines höhern Zollansatzes auf Equipagen.

Nachweis der Preisdifferenz zwischen einem in der Schweiz verfertigten oder aus Stuttgart bezogenen Zweispänner.

Schweizer Fabrikat.	Im		Fracht und Zoll	Total	Deutsches Fabrikat.	Fr. Cts.
	Inland bezogene Rohprodukte und Hilfsmaterialien	Ausland				
Amerikanisches Holz f. die Räder	Fr. Cts. —	Fr. Cts. 90. —	Fr. Cts. 25. —	Fr. Cts. 115. —	Ein in Form und Größe ähnlicher Wagen in Stuttgart kostet	2500. —
Holz für Kasten und Gestell	100. —	—	—	100. —	Fracht und Zoll 10%*)	250. —
Achsen 38 Mm.	—	98. —	10. —	108. —	Verkaufssteuern	100. —
Federn	—	163. 80	16. 70	180. 50	Differenz zu Ungunsten des Schweizer Fabrikates	950. —
Feine Beschläge	—	237. 10	23. 40	260. 50		
Roh Eisen	248. —	—	—	248. —		
Rohmaterial (Steinkohlen 18 Ztr.)	—	36. —	—	36. —		
Quincaille	—	241. 90	24. —	265. 90		
Lederwaren	—	300. —	12. —	312. —		
Innere Garnitur	—	535. 30	25. —	560. 30		
Farbenlack	—	90. —	—	90. —		
Arbeitslöhne (179 Tagelöhne durchschnittlich à Fr. 5. 50)				984. 50		
Lokalzins, Hilfsmaschinen, Werkzeuge zc.				179. —		
Antheil des Unternehmers				360. 30		
Verkaufspreis eines Landauers carré mit Lederverdeck				3800. —		3800. —

Obige Differenz von Fr. 950. — entsteht namentlich aus den höhern schweizerischen Arbeitslöhnen (in der Schweiz Fr. 5. 50, in Deutschland Fr. 3. 50, somit Fr. 2 Differenz per Tag, in obigem Beispiel = $179 \times 2 =$ Fr. 358. —); ferner durch den um Fracht und Zoll erhöhten Bezug der Rohprodukte und Hilfsmaterialien aus dem Auslande (in obigem Beispiele Fr. 136. 10) und durch die Verwendung besserer Materialien und solidere Ausstattung; sodann aus den durch das kleinere Absatzgebiet vermehrten allgemeinen Unkosten (Werkstatt-Einrichtungen). Von dieser Differenz muß der auf Arbeitslöhne und ungünstigere Produktion überhaupt entfallende Theil durch eine Zollerhöhung auf fertige Equipagen gedeckt werden.

*) Es wird aber nie der ganze Werth verzollt.

3. Beispiel.

Begründung eines höhern Zollansatzes auf Konfektion.

a) Nachweis der Preisdifferenz zwischen einem in Zürich oder in Frankfurt a. M. bezogenen Anzug.

Schweizer Fabrikat.		Fr. Cts.	Deutsches Fabrikat.		M. Pfg.
3 Meter Stoff (Schweizer) à Fr. 5.50		16. 50	3 Meter Stoff à M. 4. 20		12. 60
Fournituren für Rock, Gilet und Pantalons		6. 80	Fournituren für Rock, Gilet und Hose		5. 20
Arbeitslohn für Rock Fr. 7. —			Arbeitslohn für Rock M. 3. —		
" " Weste " 2. 50		12. —	" " Weste " 1. 20		5. 45
" " Hose " 2. 50			" " Hose " 1. —		
Zuschneiden		2. —	Zuschneiden		1. 25
		37. 30			24. 50
Provision 20%		7. 45	Provision 20%		4. 90
Verkaufspreis in Zürich		44. 75	Verkaufspreis in Frankfurt a. M.		29. 40
					Fr. Cts.
				M. 29. 40 =	36. 87
			Eingangszoll*)		1. —
			Fracht von Frankfurt a. M.		— 20
					38. 07
			Differenz zu Ungunsten des Schweizer Fabrikates		6. 68
					44. 75

b) Nachweis der Preisdifferenz zwischen einem in Zürich oder in Frankfurt a. M. bezogenen Ueberzieher.

Schweizer Fabrikat.		Fr. Cts.	Deutsches Fabrikat.		M. Pfg.
2,10 Meter Stoff (Schweizer) à Fr. 8. —		16. 80	2,10 Meter Stoff à M. 6. —		12. 60
Fournituren		7. 85	Fournituren		6. —
Arbeitslohn		10. —	Arbeitslohn		3. 50
Zuschneiden		1. 25	Zuschneiden		— 75
		35. 90			22. 85
Provision 20%		7. 10	Provision 20%		4. 57
Verkaufspreis (rund) in Zürich		43. —	Verkaufspreis (rund) in Frankfurt a. M.		27. 50
					Fr. Cts.
				M. 27. 50 =	34. 37
			Eingangszoll*)		1. —
			Fracht von Frankfurt a. M.		— 20
					35. 57
			Differenz zu Ungunsten des Schweizer Fabrikates		7. 43
					43. —

Wie aus obigen Beispielen ersichtlich, entsteht die Differenz des Verkaufspreises namentlich aus derjenigen der Arbeitslöhne (beim Anzug = Fr. 5. 19, beim Ueberzieher = Fr. 5. 63 betragend) und macht annähernd 20% des deutschen Verkaufspreises aus; somit wäre auch eine Erhöhung des Einfuhrzollens auf Konfektion um 20% des Wertes gerechtfertigt. Der deutsche Eingangszoll beträgt 300 M. = Fr. 375 per q, der schweizerische Fr. 40, was per Anzug Fr. 9—12 gegenüber Fr. 1—1.50 ausmacht, wodurch dem schweizerischen Marchand-Tailleur die Ausfuhr nach Deutschland und die Bedienung der Kundschaft in den Grenzgebieten verunmöglicht wird, wenn er sich nicht dazu entschließt, diesen Eingangszoll selbst zu tragen.

*) Per 100 Kilo Fr. 40. —; durchschnittliches Gewicht 2½ Kilo.

Verschiedenes.

In der Feilenfabrik Moquet & Vorloz zu Val-lorbes befindet sich ein Arbeiter, der seit 35 Jahren dort beschäftigt ist. Zwei sind seit 34, einer seit 33, vier seit 29, 26, 25 und 21 Jahren dort. — Da muß man treue, solide Leute scheint's nicht mit der Diogeneslaterne suchen.

Eine neue Möbelfabrik. Das Haus Jules Perrenoud u. Co. in Cernier will daselbst eine große Möbelfabrik mit Dampfbetrieb und all' den notwendigen Maschinen errichten, um der Konkurrenz des Auslandes die Spitze bieten zu können. Die Fabrik, bald unter Dach, soll im Monat Oktober ihre Thätigkeit beginnen und 80 Arbeiter beschäftigen.

Zur Gewinnung eines künstlerisch ausgestatteten Plakates für die im Sommer 1887 zu Freiburg i. Br. stattfindende Oberrheinische Gewerbeausstellung soll eine öffentliche Preisbewerbung stattfinden. Für die zwei besten Entwürfe sind

Preise von 500 und 300 Mark ausgesetzt und wird dem erst-prämiierten Projekte die Ausführung unter Nennung des Namens des Autors zugesichert. Die Entwürfe sind bis zum 1. Nov. 1886 bei dem Bureau der Oberrheinischen Gewerbeausstellung in Freiburg i. Br. einzureichen, woselbst auch das nähere Programm für die Preisbewerbung erhoben werden kann.

Die Eröffnung des Musterlagers von Bauartikeln, Rämistrasse 33 in Zürich fand letzten Montag durch den Unternehmer, Hrn. Architekt Ernst, unter Anwesenheit von Abordnungen der Behörden und Gewerbevereine, den Ausstellern und den Vertretern der Presse statt, die sich Morgens 9 Uhr in dem prachtvoll decorirten Ausstellungsgebäude versammelten. Wir haben bereits in letzter Nummer auf den Zweck und die ganze Anlage dieser permanenten Ausstellung aufmerksam gemacht und werden von Zeit zu Zeit Mittheilungen aus derselben bringen. Für heute wollen wir nur Jeden, der mit dem Bauwesen in irgend welchen Beziehungen steht, dringend aufmuntern,